

Durchführung:



In Kooperation mit:



Unterstützt durch:



## Erläuterungen zu Antragstellung und Abrechnung (Stand 09.06.2020)

### Antragsstellung

Anträge sind bis einschließlich **19.06.2020** online einzureichen.

Die Antragstellung ist unter <https://paritaet-bw.de/soforthilfe> möglich.

Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn die Antragsunterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Anträge, die nach dem 19.06.2020 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

### Erforderliche Antragsunterlagen

Der Antrag Soforthilfefonds Fachberatungsstellen besteht aus:

- => einem Onlineformular
- => einem Formular Kostenplan und Vorhabenbeschreibung
- => ggf. eingescannten und beigefügten Belegen im Bereich technischer Ausstattung

### Erstattung von Ausgaben

Es können Ausgaben beantragt und finanziert werden, die zwischen dem 11.03.2020 – 31.07.2020 angefallen sind. Bei Schutzmaßnahmen oder technischer Ausstattung kann es zu Lieferverzögerungen kommen. Gefördert werden Produkte, die im Förderzeitraum bestellt wurden, und zwar auch dann, wenn diese noch nicht geliefert und bezahlt wurden.

Bedeutsam ist eine vorliegende Bestellbestätigung.

### Nachträgliche Änderungen in der Antragssumme sind nicht möglich

Die beantragte Gesamtsumme für ein Spezialisierungsgebiet kann nachträglich nicht erhöht werden. Hat ein Träger z.B. 7.135.-€ beantragt, kann er diesen Betrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht nach oben korrigieren. Der Träger erhält für jedes Spezialisierungsgebiet die Gesamtsumme, die beantragt und bewilligt wurde, auch wenn die prinzipiell möglichen 8.000.-€ für ein Spezialisierungsgebiet noch nicht ausgeschöpft sind.

### Verschiebungen zwischen zwei Spezialisierungsgebieten

Ein Träger kann für max. zwei Spezialisierungsgebiete eine Unterstützung beantragen. Pro Spezialisierungsgebiet sind max. 8.000.-€ möglich. Verschiebungen und Übertragungen zwischen den Spezialisierungsgebieten sind nicht möglich.

### Rechnungsbelege / Bestellbescheinigungen für technische Ausstattung

Bei einer Antragstellung im Bereich der technischen Ausstattung sind Rechnungen oder Bestellbestätigungen über 250.-€ Gesamtsumme, die zwischen dem 11.03.20 und dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits getätigt wurden und vorliegen, einzuscannen und zum Antrag ergänzend hochzuladen. Alle Belege müssen in einer Datei zusammengefasst werden. Belege für andere Kostenpositionen sind mit der Antragsstellung nicht einzureichen.

### **Verwendungsnachweis und Belegprüfung**

Der Verwendungsnachweis ist bis zum **15.09.2020** beim Paritätischen einzureichen.

Ein Formular für die Abrechnung wird den Antragstellern zur Verfügung gestellt.

Mit dem Verwendungsnachweis sind zunächst keine Belege einzureichen. Sie sind jedoch ordnungsgemäß bereitzuhalten. Es wird bei einer Stichprobe von 10 Verwendungsnachweisen eine Belegprüfung durchgeführt. Die Antragssteller werden entsprechend informiert.

### **Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

### **Abweichungen zwischen Antrag und Abrechnung**

Verschiebungen innerhalb der einzelnen förderungswürdigen und beantragten/bewilligten Maßnahmen sind möglich.

Eine Verschiebung zu nicht beantragten Maßnahmen ist jedoch nicht möglich.

(In Bezug auf das Beispiel Verein Gewaltschutz für Frauen bedeutet das: die Ausgaben für Masken waren durch die Spende weggefallen. Die Aufwandsentschädigung für die Ehrenamtlichen fiel höher als beantragt aus und konnte somit durch die freigewordenen Mittel aufgestockt werden.)

### **Kontakt für Rückfragen**

Dr. Katrin Lehmann

Tel.: 0711-2155 143

Mail: hilfsfonds@werkstatt-paritaet-bw.de